

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (4)

Lösung zu Fall 13

Strafbarkeit des A

A. §§ 212, 22, 23 I

(-), ein entsprechender Tatentschluss ist bei A, der O lediglich einen „Denkzettel“ verpassen wollte, nicht gegeben.

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

→ Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Hier (+), Platzwunde

b) Gesundheitsschädigung

→ Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

Hier (+), Kopfschmerzen

c) Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und/oder Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

(1) *Faustschlag*

(-), die bare Faust stellt schon nach dem natürlichen Wortsinn kein „Werkzeug“ dar.

(2) *Pissoir*

- Problem: Umfasst der Werkzeugbegriff auch unbewegliche Gegenstände?

(1) Nach eA können Werkzeuge auch unbeweglich sein.

- ⇒ Unbewegliche Gegenstände können so gefährlich wie bewegliche sein.
- ⇒ Es macht keinen Unterschied, ob das Werkzeug zum Opfer geführt wird oder das Opfer zum Werkzeug.
- ⇒ Opferschutz.

(2) Laut Rspr. sind nur bewegliche Gegenstände umfasst.

- ⇒ Der allgemeine, natürliche Wortsinn des Begriffs Werkzeug umfasst nur bewegliche Gegenstände. Den Begriff weiter auszulegen, wäre ein Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 II GG).
- ⇒ Keine Strafbarkeitslücke, da in schweren Fällen § 224 I Nr. 5 StGB („lebensgefährdende Behandlung“) eingreift.

Hier (-)

(3) *Stollen*

(+), in der konkreten Situation waren die gegen O gerichteten Stollen dazu geeignet, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen.

d) Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 I Nr. 3 StGB)

Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (Überraschungsmoment).

Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter in planmäßiger Verdeckung seiner wahren Absichten eine List einsetzt, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren (Täuschungsmoment).

Insgesamt weist das Merkmal Ähnlichkeiten mit der Heimtücke auf, ist aber enger: ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments genügt nicht.

Hier (-), A hatte O überfallen, dabei aber nur das Überraschungsmoment auf seiner Seite; der Einsatz einer List ist nicht ersichtlich (a.A. vertretbar).

e) Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (§ 224 I Nr. 4 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Tatbeitrag des B*

- ⇒ Inzidente Abgrenzung Mittäterschaft/Beihilfe
- ⇒ Hier Beihilfe (§ 27 StGB)
 - B ohne Tatherrschaft
 - Kein gemeinsamer Tatplan
 - Unwissen des Haupttäters unschädlich

Problem: Muss der andere Mittäter sein oder genügt die bloße Teilnahme?

(1) Nach eA muss der andere gerade Mittäter i.S.v. § 25 II StGB sein.

- ⇒ Nur wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich.
- ⇒ Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 I Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 II StGB).

(2) Nach aA kann der andere auch nur Teilnehmer sein.

- ⇒ „Beteiligte“ (§ 224 I Nr. 4 StGB) umfassen nach § 28 II StGB Täter und Teilnehmer.
- ⇒ Gemäß § 223 a.F. musste die Körperverletzung nur „von mehreren gemeinschaftlich“ begangen worden sein. Die Überarbeitung der Norm spricht für eine Ausweitung des tauglichen Täterkreises.
- ⇒ Opferschutz.

(3) Nach einer vermittelnden Auffassung muss der Teilnehmer jedenfalls am Tatort anwesend sein.

- ⇒ Gemeinschaftlichkeit meint lediglich die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten am Tatort ohne Rücksicht auf die Beteiligungsform.
- ⇒ Grundsätzlich verschärft nur der anwesende Teilnehmer die Bedrohungslage des Opfers.

(4) Nach ganz überwiegender Auffassung jedoch ist für eine gemeinschaftliche Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB (wie bei der Mittäterschaft => Abgrenzung zur Nebentäterschaft; und anders als bei der Beihilfe) ein gegenseitiges Wissen voneinander erforderlich.

Hier: B kam als ein am Tatort anwesender Gehilfe grundsätzlich für eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung in Betracht. A wusste von dem Tatbeitrag des B jedoch nichts, die Gemeinschaftlichkeit war daher ausnahmsweise nicht gegeben.

Beachte: Folgt man der Auffassung in (4) nicht, kommt man gleichwohl zum selben Ergebnis. Denn auch wenn im objektiven Tatbestand eine gemeinschaftliche Körperverletzung vorlag, hatte A diesbezüglich keinen Vorsatz. Für eine Bestrafung des B aus §§ 224 I Nr. 4, 27 StGB fehlt es damit im Ergebnis stets an der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat. Der Versuch der Beihilfe wird nicht bestraft (§ 30 StGB).

Problem: Muss das Opfer den Beitrag des anderen Beteiligten kennen?

(1) Laut hA muss das Opfer um die gemeinschaftliche Begehung wissen.

⇒ Nur die verschärfte Bedrohungslage, die vom Opfer auch gefühlt wird, macht die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB aus.

(2) Laut BGH kommt es auf ein solches Wissen des Opfers nicht an.

⇒ Die Qualifikation des § 224 StGB erschöpft sich in der Gefährlichkeit der Tatbegehung als solcher.

f) Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Der Stoß des O auf das Pissoir*

An sich war die Handlung abstrakt lebensgefährlich (Gefahr von Schädelbruch, Blutgerinnsel usw.). In der konkreten Situation konnte der Schlag das Leben des O aber offensichtlich nicht gefährden (Platzwunde).

Problem: Muss das Opfer durch die Behandlung in eine konkrete Lebensgefahr gebracht werden oder genügt die abstrakt lebensgefährliche Behandlung?

(1) Nach eA muss das Leben des Opfers gerade konkret gefährdet werden.

⇒ Nur dieses besondere Unrecht wird der Qualifikation der Körperverletzung gerecht.

(2) Nach hA genügt dagegen eine objektiv-generelle (abstrakte) Gefährlichkeit.

⇒ Systematik: auch die anderen Qualifikationsmerkmale in § 224 I StGB zielen nicht auf eine konkrete Gefährdung des Opfers.

- ⇒ Die aA schaut zu sehr auf die Folgen der Tat: der Taterfolg ist aber nur für § 226 StGB relevant.
- ⇒ Nicht die Folgen der Tat müssen lebensgefährdend sein, sondern die Tatbegehung selbst (lebensgefährdende „*Behandlung*“, vgl. im Ggs. §§ 113 II Nr. 2, 125 a Nr. 3, 250 I Nr. 1 c).
- ⇒ Wenn man eine konkrete Lebensgefährdung verlangt, kann die Abgrenzung zu Fällen versuchten Totschlags schwierig sein.
- ⇒ Opferschutz.

Hier (+).

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)
- b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)
- c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

B. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB).

Strafbarkeit des B

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5; 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+), §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB.
- b) Hilfeleisten

(+), B hat durch sein Verhalten die fortgesetzte Körperverletzung des O zumindest begünstigt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Haupttat

Anknüpfungspunkt: *Die Vorstellung des B, O werde von A seine gerechte Strafe empfangen.*

Problem: Wie konkret muss der Vorsatz des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein?

Nach Rspr. und hA genügt, dass der Gehilfe den **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Haupttat erfasst. Daraus folgt insbesondere, dass der Gehilfe die Tat nur in ihren groben Zügen kennen muss.

Hier (+/-), bei lebensnaher Auslegung stellte sich B eine Tathandlung des A vor, die den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung erfüllte. Damit hatte B den wesentlichen Unrechtsgehalt der Tat erfasst, auch ohne die konkrete Tatausführung durch A im Detail zu kennen (andere Auslegung vertretbar).

b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Beihilfe zur gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 27 StGB strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 14

Tatkomplex: Angriff auf K

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung** (+), Bruch der Finger beeinträchtigte die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) **Gesundheitsschädigung** (+), gebrochene Finger stellen zugleich einen pathologischen Zustand des Körpers dar.

c) **Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs** (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und/oder Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Hier: Der Tastendeckel kann ohne weiteres gerade in der konkreten Verwendung durch A zu schweren Brüchen – wie erfolgt – führen. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung** (+)

c) **Besondere Folge der Tat** (§ 226 I StGB)

Anknüpfungspunkt: *Dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit des kleinen linken Fingers als einem „wichtige(n) Glied“ i.S.v. § 226 I Nr. 2 StGB.*

Glied ist jedes äußerliche Körperteil, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.

Hier (+), Finger stellt nach beiden Ansichten ein Glied dar.

Wichtig ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist.

Problem: Wird die Wichtigkeit eines Körperteils i.S.v. § 226 I Nr. 2 StGB generell oder individuell (mit Rücksicht auf das konkrete Opfer) beurteilt?

(1) Nach bisheriger Rspr. sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines *jeden* Menschen von Bedeutung sind.

⇒ Für eine individuelle Betrachtung findet sich im Wortlaut von § 226 I Nr. 2 StGB keine Stütze: dort heißt es auch wichtiges Glied „des“ Körpers und nicht des Körpers „der verletzten Person“.

⇒ Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, sind regelmäßig leichter zu beherrschen (Umschulung, Wechsel des Arbeitsplatzes usw.).

(2) Nach aA soll die gesamte Individualität des Opfers, insbesondere auch sein Beruf in die Beurteilung einfließen.

⇒ § 226 I StGB will vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität des Opfers gravierend beeinträchtigenden Folgen der Tat schützen: dazu zählen auch (und gerade) berufliche Auswirkungen.

(3) Nach vermittelnder Ansicht sowie neuerer Rspr. (BGH, Urteil vom 15. 3. 2007 - 4 StR 522/ 06) sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind: z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) bleiben dagegen außer Betracht.

⇒ Körperliche Eigenheiten nicht zu berücksichtigen, widerspräche dem heutigen Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit.

d) Damit besondere Folge i.S.v. § 226 I StGB (+/-)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Beachte: Falls man mit Ansicht (2) die besondere Folge bejaht, genügt im subjektiven Tatbestand nach § 18 StGB bezüglich der Verursachung der Tatfolge (nicht der Tathandlung!) Fahrlässigkeit.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich – folgt man in Bezug auf § 226 I Nr. 2 StGB der hA – nicht gem. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB durch Abschneiden der Haare

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung** (+), Abschneiden der Haare ist eine Substanzeinbuße des Körpers und somit eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit; diese ist auch mehr als nur unerheblich.

b) **Gesundheitsschädigung** (-)

c) **Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs** (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und/oder Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

(1) Abstrakte Gefährlichkeit (+)

Eine scharfe Schere ist abstrakt ohne Weiteres geeignet erhebliche körperliche Verletzungen zu erzeugen.

(2) Konkrete Gefährlichkeit

Hier wird die Schere jedoch bloß zum Abschneiden der Haare verwendet. Dies ist zwar eine Körperverletzung, jedoch nicht als erhebliche körperliche Verletzung anzusehen. Trotz ihrer abstrakten Gefährlichkeit wurde die Schere hier also nicht konkret gefährlich verwendet.

Somit: (-)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. Körperverletzung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gemäß §§ 223 I StGB strafbar gemacht.

D. Konkurrenzen

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung durch das Abschneiden der Haare.

Tatkomplex: Angriff auf F

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 2, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung** (+), der Säureangriff beeinträchtigte die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) **Gesundheitsschädigung** (+), der Angriff verursachte auch einen krankhaften Zustand (indiziert durch Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens).

c) **Beibringung von Gift** (§ 224 I Nr. 1 StGB)

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beeinträchtigen und erhebliche Verletzungen hervorzurufen vermag.

Hier (+), hochkonzentrierte Salzsäure

Beibringung meint das Herstellen einer Verbindung zwischen Gift und Körper, so dass sich die gesundheitsschädigende Wirkung konkret entfalten kann.

Problem: Genügt für das Beibringen auch das äußere Auftragen oder muss die Wirkung des Gifts vom Körperinneren ausgehen?

(1) Nach eA macht es keinen Unterschied, ob der gesundheitsschädliche Stoff außen oder innen angebracht wird.

⇒ Der Begriff „Beibringen“ enthält insoweit keine Beschränkung auf eine rein innere Anwendung.

⇒ Opferschutz.

(2) Nach aA wird das äußere Auftragen vom Begriff des Beibringens nicht umfasst.

⇒ Abgrenzung zu den „gefährlichen Werkzeug(en)“ (§ 224 I Nr. 2 StGB), die ebenfalls von außen auf das Opfer einwirken.

⇒ Eine rein äußerliche Anwendung ist für das Opfer in der Regel leichter zu beherrschen. Die besondere Gefahr, die die Qualifikation des § 224 I Nr. 1 StGB ausmacht, ist die Wirkung von innen.

Hier (-), A hat die Salzsäure nur äußerlich angebracht.

d) **Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs** (§ 224 I Nr. 2 StGB)

(+), wegen seiner Beschaffenheit und in ihrer Anwendung war die hochkonzentrierte Salzsäurelösung für F gefährlich. Vom Werkzeugbegriff sind auch flüssige Substanzen umfasst. Die Wirkungsweise des gefährlichen Werkzeugs muss nicht mechanisch/physisch sein – es kann auch chemisch wirken.

e) **Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** (§ 224 I Nr. 5 StGB)

(+)/(-), je nach Menge und Konzentration kann der Kontakt mit Salzsäure eine abstrakte Lebensgefährdung bewirken.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung

dolus eventualis bezüglich der Umstände, die zur abstrakten Lebensgefährlichkeit führen reicht aus; die Herbeiführung einer Lebensgefahr muss nicht erfasst sein

Hier also je nach Entscheidung bezüglich der abstrakten Lebensgefährlichkeit (+)/(-)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 223 I, 226 I Nr. 1 1. Alt., Nr. 3 1. Alt., II, 22, 23 I StGB

Eine besondere Folge im Sinne von § 226 I StGB ist nicht eingetreten.

Exkurs: Selbst beim Auftreten von Entstellungen ist die Tatvariante nicht einschlägig, wenn sich diese durch ärztliche Eingriffe wieder beseitigen lassen. Grundsätzlich wird dem Täter zwar kein Opferverhalten zu Gute kommen, da die Entstellungs-Variante aber gerade den äußerlichen Eindruck einer Person schützt entfällt das Strafbedürfnis, wenn letztlich die Person nicht „dauernd“ (Wortlaut) entstellt wird. Ggf. bliebe natürlich eine Versuchsstrafbarkeit zu diskutieren.

Der Versuch der schweren Körperverletzung als Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist strafbar gemäß §§ 226 I Nr. 1, II, 23 I, 12 I StGB.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), A wollte F durch die Körperverletzung ihres Sehvermögens berauben (§ 226 I Nr. 1 1. Alt. StGB). Er handelte absichtlich i.S.v. § 226 II 1. Alt. StGB.

(+), bei Verätzungen gerade im Gesicht ist von einer Entstellung anzunehmen, bezüglich dieser ist zumindest dolus directus 2. Grades anzunehmen. (§ 266 I Nr. 3. 1. Alt. StGB). Er handelte zumindest wissentlich i.S.v. § 226 II 2. Alt. StGB.

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), A hat die Tat komplett ausgeführt.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Versuchs einer schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 226 I Nr. 1 1. Alt., II, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

I. Zwischen der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 226 I Nr. 1 1. Alt., Nr. 3 1. Alt., II, 22, 23 I, 12 I StGB besteht Handlungs- und Tateinheit.

II. Zur Klarstellung und zur vollen Ausschöpfung des Unrechtsgehalts tritt §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB hier nicht hinter §§ 223 I, 226 I Nr. 1 1. Alt., II, 22, 23 I, 12 I StGB zurück. Es besteht Idealkonkurrenz (§ 52 StGB).

Gesamtkonkurrenzen

Die tateinheitliche Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung des K steht mit den gegen F begangenen Straftaten des A in Handlungsmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB).

§ 223 I StGB - § 52 StGB § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB - § 53 StGB - §§ 223 I, 226 I Nr. 1 1. Alt., Nr. 3 1. Alt., II, 22, 23 I, 12 I StGB - § 52 StGB - § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB.

Lösung zu Fall 15

Strafbarkeit des B

A. § 231 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

Schlägerei ist eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv beteiligten Personen.

Hier (+), Massenschlägerei.

b) **Beteiligung**

Täterschaftlich beteiligt ist jeder, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt.

- Beteiligter in diesem Sinne ist nach hA bereits, wer nur psychische Unterstützung leistet (zB anfeuernde Zurufe) oder Nothelfer abhält.
- Nicht beteiligt ist, wer sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.

Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

II. **Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 I StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten).

Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, das in der Schlägerei als solcher angelegte Risiko muss sich verwirklicht haben.

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei

Beachte: Subjektiv muss der Beteiligte keine Beziehungen zur Folge aufweisen. Nicht einmal Fahrlässigkeit ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).

Problem: Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge verlassen hat?

(1) Nach eA muss der Täter bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein.

⇒ Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls kein konkretes Risiko für den Eintritt der schweren Folge.

(2) Nach Rspr. und hA wird dagegen auch bestraft, wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war.

- ⇒ § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährungsdelikt: auf das durch einen individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“)
- ⇒ Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- ⇒ Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort.
- ⇒ Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB gerade überwinden wollte.

Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 I StGB.

III. Rechtswidrigkeit (+)

§ 231 II StGB wird nur als „Fingerzeig“ des Gesetzgebers verstanden, dass Rechtfertigungsgründe (und Entschuldigungsgründe) bei diesem Delikt besonders nahe liegen.

IV. Schuld (+)

B. Ergebnis

B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit des A

A. § 231 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei (+)

b) Beteiligung (+), A war ebenfalls aktiv beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

Problem: Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst *nach* Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist?

(1) Nach Rspr. und hA spielt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle

⇒ Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.

⇒ Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB gerade überwinden wollte.

(2) Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.

⇒ Ein solcher Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben.

B. Ergebnis

B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB nicht strafbar gemacht.